

Die Corona-Pandemie stellt nicht nur Sie, sondern auch die für Sie als wichtige Ansprechpartner für Ihre aufenthaltsrechtliche Belange zuständigen Ausländerbehörden vor große Herausforderungen. Leider kann der persönliche Kontakt zwischen Ihnen und den Mitarbeiter/-innen der Ausländerbehörde aus Gründen des Infektionsschutzes nicht immer in dem gewünschten Umfang erfolgen. Damit aber möglichst keine Nachteile für Sie bei der Beantragung oder der Verlängerung eines Aufenthaltstitels für Sie entstehen, wird Ihnen durch Ihre zuständige Ausländerbehörde eine sogenannte Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Was das für Sie bedeutet, erfahren Sie in den nachfolgenden Erklärungen:

Fiktionsbescheinigung

Die Fiktionsbescheinigung ist ein amtliches Dokument. Mit diesem Dokument weisen Drittstaatsangehörige¹ in Deutschland nach, dass sie vorläufig ein Aufenthaltsrecht haben, wenn Sie zuvor bei Ihrer zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt haben. Wenn ein solcher Antrag bei der Ausländerbehörde vorliegt, wird Ihnen in der Regel dieses Dokument für den Zeitraum erteilt, in dem die Ausländerbehörde den gestellten Antrag auf einen Aufenthaltstitel noch prüft.

Die Fiktionsbescheinigung hat im Wesentlichen folgende Anwendungsfälle:

1. Erstmaliger Beantragung eines Aufenthaltstitels

Sofern Sie sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und erstmalig einen Aufenthaltstitel bei Ihrer örtlich zuständigen Ausländerbehörde gestellt haben, gilt Ihr Aufenthalt bis zur Entscheidung über Ihren Antrag als erlaubt.

Bis zur Entscheidung über Ihren Antrag dürfen Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Auch berechtigt diese Fiktionsbescheinigung nicht zur (Wieder-)Einreise nach Deutschland.

2. Aufenthalt mit einem Aufenthaltstitel

Besitzen Sie bereits einen Aufenthaltstitel und beantragen Sie rechtzeitig (d.h. vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels) die Verlängerung oder einen anderen Aufenthaltstitel, dann gilt Ihr bisheriger Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend.

¹ Gilt nicht für Unionsbürger/EWR-Bürger, nach Art. 3 FreizügAbk/Schweiz freizügigkeitsberechtigter Schweizer und deren Familienangehörige sowie assoziationsfreizügige türkische Staatsangehörige.

Folglich gelten alle an den alten Aufenthaltstitel geknüpften Wirkungen und Nebenbestimmungen fort. Sie sind so zu stellen, als hätten Sie einen Aufenthaltstitel, mit allen rechtlichen Konsequenzen. Hiermit ist auch die (Wieder-)Einreise nach Deutschland gestattet.

3. NEU: Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) und Erwerbstätigkeit gemäß § 81 Absatz 5a AufenthG

Hat die Ausländerbehörde die Ausstellung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) für Ihren Aufenthalt zur Ausbildung oder Erwerbstätigkeit veranlasst, dann ist Ihnen die Erwerbstätigkeit in dem Umfang, wie sie in ihrem Aufenthaltstitel vorgesehen war, weiterhin für Sie erlaubt. Diese Erlaubnis wird in die Fiktionsbescheinigung aufgenommen.

Zudem gilt diese Regelung auch in den Fällen eines Arbeitgeberwechsels, einer Weiterbeschäftigung nach zuvor befristetem Arbeitsverhältnis oder auch einer erstmaligen Beschäftigung.

4. Formlose Bescheinigung (inhaltlich vergleichbar mit einer Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG)

Haben Sie eine formlose Bescheinigung von Ihrer Ausländerbehörde erhalten, die nicht auf einem einheitlichen Vordruck ausgestellt wurde, so ist diese mit einer Fiktionsbescheinigung gleichzusetzen. Dies gilt jedoch nur, wenn in der Bescheinigung vermerkt ist, dass Ihr Aufenthalt (und ggfs. Ihre Beschäftigung in dem Rahmen, der sich aus dem bisherigen Dokument ergibt,) weiterhin als erlaubt, gestattet oder geduldet gilt.

In der Regel wird diese Bescheinigung auf drei Monate befristet und enthält den Hinweis, dass das Wiedereinreisen aus dem Ausland hiermit nicht möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um allgemein unverbindliche Informationen zur Fiktionsbescheinigung nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) handelt. Sollten Sie konkrete Fragen zu Ihrem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen haben, so wenden Sie sich bitte an die für Sie örtlich zuständige Ausländerbehörde.